

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1599

Federführend:
III Senatorin

Status: öffentlich

Datum: 24.11.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

Verfasser: Bansemer, Heike

<p>Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hansestadt Wismar</p>
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.12.2015	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	17.12.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt dem Abschluss der in der Anlage beigefügten Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu.

Der Bürgermeister und sein 1. Stellvertreter werden ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar ist nach § 43 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ihren Haushalt auszugleichen. Sollte dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Dies soll u.a. aufzeigen, mit welchen Maßnahmen und in welchem Zeitraum der Haushaltsausgleich erreicht werden soll.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013-2018 wurde durch die Bürgerschaft am 25.06.2015 beschlossen. Dies zeigt unter Umsetzung aller Haushaltssicherungsmaßnahmen einen jahresbezogenen Ausgleich spätestens ab dem Jahr 2020 auf. Zur Erreichung des dauerhaften Haushaltsausgleichs bei gleichzeitigem Abbau der bis dahin aufgelaufenen Fehlbeträge kann die Hansestadt Wismar Konsolidierungshilfen des Landes unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen.

Nach § 22 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) stellt das Land Gemeinden und Landkreisen auf Antrag ergänzende Hilfen zur Unterstützung der eigenen Maßnahmen für das Erreichen des Haushaltsausgleichs zur Verfügung. Nach § 22 Abs. 2 FAG M-V sollen die Hilfen dazu befähigen, eigenständig auf Dauer den Haushaltsausgleich zu erreichen. Die Zuweisung der Hilfen setzt voraus, dass die Kommune selbst alle ihr zumutbaren Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ergreift und diese auf Grundlage eines Haushaltssicherungskonzeptes umsetzt.

Die Mittel werden nach dem Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" gezahlt, denn die Hansestadt Wismar muss zunächst eigene Einsparanstrengungen unternehmen. Im Entwurf zur Konsolidierungsvereinbarung sind jährliche Teilziele vereinbart, bei deren Erreichen dann Teilsummen der Konsolidierungshilfe als nicht rückzahlbare Zuschüsse ausbezahlt werden.

Folgende Teilziele nach § 2 Abs. 1 sollen vereinbart werden:

Der jahresbezogene negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung darf (ohne Konsolidierungshilfe)

- im Haushaltsjahr 2015 höchstens – 6.041.000 €
- im Haushaltsjahr 2016 höchstens – 5.720.000 €
- im Haushaltsjahr 2017 höchstens – 3.875.000 €
- im Haushaltsjahr 2018 höchstens – 2.935.800 €

betragen.

Mit dem Entwurf des Haushaltes 2016/2017 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 sind die Maßnahmen aus der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und somit die genannten Teilziele umgesetzt.

Sollten zur Erreichung der vereinbarten Ziele einzelne Haushaltssicherungsmaßnahmen nicht realisierbar sein oder nicht die prognostizierten Haushaltsauswirkungen erzielen, so sind entsprechende Ergänzungen der vorhandenen oder neue Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen mit gleichen finanziellen Auswirkungen.

Lt. § 2 Abs. 5 hat die Hansestadt Wismar die Möglichkeit, für die Jahre 2019 und 2020 zur Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung erneut mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern in Verhandlungen einzutreten.

Folgende Teilbeträge der Konsolidierungshilfe sind in § 4 Abs. 1 festgeschrieben:

- Teilbetrag 2015 – 3.100.000 €
- Teilbetrag 2016 – 2.300.000 €
- Teilbetrag 2017 – 2.500.000 €
- Teilbetrag 2018 – 2.600.000 €

Diese Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61200.4144200/ TH 09	Ertrag in Höhe von	3.100.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61200.6144200/ TH 09	Einzahlung in Höhe von	3.100.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	2016	61200.4144200/ TH 09	Ertrag in Höhe von	2.300.000,00 €
		61200.4144200/ TH 09		2.500.000,00 €
	2017	61200.4144200/ TH 09		2.600.000,00 €
	2018			
Produktkonto /Teilhaushalt:			Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	2016	61200.6144200/ TH 09	Einzahlung in Höhe von	2.300.000,00 €
		61200.6144200/ TH 09		2.500.000,00 €
	2017	61200.6144200/ TH 09		2.600.000,00 €
	2018			
Produktkonto /Teilhaushalt:			Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Konsolidierungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hansestadt Wismar – Entwurf

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Konsolidierungsvereinbarung

zwischen

dem

Land Mecklenburg-Vorpommern,

endvertreten durch den

Minister für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

Herrn Lorenz Caffier,

Alexandrinestraße 1

19055 Schwerin,

- nachfolgend Land genannt -

und

der

Hansestadt Wismar

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Beyer,

- nachfolgend Hansestadt genannt -

über

die Zuweisung einer Konsolidierungshilfe nach § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Die Bürgerschaft der Hansestadt hat diesem Vertrag mit Beschluss vom2015 zugestimmt.

Präambel

Das Land und die Hansestadt (im Folgenden: die Parteien) sind sich einig, dass nur der schnellstmögliche und dauerhafte vollständige Haushaltsausgleich die Wiedererlangung der vollen finanziellen Handlungsfähigkeit und damit eine kraftvolle Selbstverwaltung der Hansestadt sichert. Die Hansestadt wird nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle ihr möglichen Anstrengungen unternehmen, um auf Dauer den vollständigen Haushaltsausgleich zu erreichen. Das Land wird die Hansestadt bei ihren Bemühungen mit der Zuweisung einer Konsolidierungshilfe nach § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG

M-V), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, unterstützen.

§ 1

Gegenstand dieser Vereinbarung; Konsolidierungsziel

- (1) Das Land gewährt der Hansestadt auf Grundlage des § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 FAG M-V eine Konsolidierungshilfe als nicht rückzahlbaren Zuschuss, die als „Hilfe zur Selbsthilfe“ die Hansestadt bei ihren Anstrengungen, bis zum 31. Dezember 2020 eigenständig und auf Dauer den jahresbezogenen Haushaltsausgleich zu erreichen (Konsolidierungsziel), unterstützen soll.
- (2) Erreichen des jahresbezogenen Haushaltsausgleiches im Sinne des Absatzes 1 ist der Ausgleich des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, so dass kein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen verbleibt.
- (3) Weiteres gemeinsames Ziel der Parteien ist es, dass die Hansestadt nach Erreichen des Konsolidierungsziels durch die Erzielung von jährlichen Überschüssen in der Finanzrechnung auch unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren schnellstmöglich den Ausgleich des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erreicht (vollständiger Haushaltsausgleich, vgl. § 16 Absatz 2 Nummer 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008, GVOBl. M-V S. 34, die durch Verordnung vom 13. Dezember 2011, GVOBl. M-V S. 1118, geändert worden ist).

§ 2

Verpflichtungen der Hansestadt zur Haushaltskonsolidierung; Teilziele und Konsolidierungsmaßnahmen

- (1) Die Hansestadt verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um für das Haushaltsjahr 2020 - ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe nach § 3 – in der Finanzrechnung den jahresbezogenen Haushaltsausgleich auszuweisen und damit das Konsolidierungsziel nach § 1 Absatz 1 zu erreichen.

Hierzu vereinbaren die Parteien folgende Teilziele:

Der jahresbezogene negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung darf – ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe nach § 3 -

- im Haushaltsjahr 2015 höchstens **- 6.041.000 Euro**
(im Folgenden: Teilziel 2015),
- im Haushaltsjahr 2016 höchstens **- 5.720.000 Euro**
(im Folgenden: Teilziel 2016),
- im Haushaltsjahr 2017 höchstens **- 3.875.000 Euro**
(im Folgenden: Teilziel 2017)

und

- im Haushaltsjahr 2018 höchstens **- 2.935.800 Euro**
(im Folgenden: Teilziel 2018)

betragen.

(2) Um das Erreichen der Teilziele nach Absatz 1 zu gewährleisten, verpflichtet sich die Hansestadt zu folgenden Maßnahmen:

1. Die Hansestadt wird ihrer Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 das Teilziel 2018 nach Absatz 1 Satz 2 zugrunde legen. Sie wird außerdem durch eine konsequente Haushaltsdurchführung darauf hinwirken, dass die Teilziele nach Absatz 1 Satz 2 erreicht werden
2. Die Hansestadt wird die am 25.06.2015 beschlossene 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Konsolidierungszeitraum 2015 bis 2020 (Beschlussvorlage VO/2015/1284) konsequent umsetzen. Das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Die Hansestadt trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die in der beschlossenen 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes enthaltenen Maßnahmen rechtlich und tatsächlich umsetzbar sowie zur Erreichung des Konsolidierungszieles geeignet sind. Falls einzelne Maßnahmen nicht die prognostizierten Haushaltswirkungen erzielen oder falls die finanziellen Rahmenbedingungen neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, hat die Hansestadt im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes Anpassungen oder Ergänzungen der vorhandenen oder neue Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, die mindestens die ursprünglich vorgesehene Konsolidierungswirkung erreichen.

4. Die Hansestadt wird grundsätzlich keine neuen, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingten Aufgaben wahrnehmen oder bereits wahrgenommene, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingte Aufgaben ausweiten, soweit hierdurch Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen verursacht werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern für Maßnahmen zulässig, die durch die Landesregierung über Zuweisungen finanziert oder konzeptionell unterstützt werden, sofern das Erreichen der Teilziele nach Absatz 1 Satz 2 nicht gefährdet wird. Bei Darstellung im jeweiligen Haushalt in der Übersicht zu den freiwilligen Aufgaben (gemäß § 5 Nr. 11 GemHVO-Doppik) gilt die Zustimmung mit den rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt als erteilt, soweit in diesen keine anderweitige Aussage getroffen wird.
- (3) Auszahlungen für die Kreisumlage, die die Haushaltsansätze im Doppelhaushalt 2016/2017 und in der mittelfristigen Finanzplanung zum Doppelhaushalt 2016/2017 für das Jahr 2018 unterschreiten, führen zur Anpassung der Teilziele nach Absatz 1 Satz 2 um den Differenzbetrag zwischen den Haushaltsansätzen und den tatsächlichen Auszahlungen.
 - (4) Einzahlungen, die über die Annahmen im Doppelhaushalt 2016/2017 oder in der mittelfristigen Finanzplanung zum Doppelhaushalt 2016/2017 für das Jahr 2018 (siehe Haushaltsplan 2016/2017, S. 16ff, 59ff, 140f) hinaus gehen, sind zusätzlich zur Rückführung des jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen einzusetzen, sofern die Einzahlungen nicht zwingend benötigt werden, um unabwiesbare Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen zu decken.
 - (5) Zur weiteren vertraglichen Untersetzung für die Jahre 2019 und 2020 werden die Parteien rechtzeitig in Verhandlungen zur Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung eintreten, die anhand der dann vorliegenden Haushaltsdaten der Hansestadt und vor dem Hintergrund der sich bis dahin abzeichnenden gesetzlichen Änderungen zum Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) die Festschreibung des Teilziels für das Jahr 2019 und weiterer Auszahlungsteilbeträge der Konsolidierungshilfe zum Gegenstand haben werden.
Mehr- oder Mindereinzahlungen aufgrund des zum 1. Januar 2018 voraussichtlich geänderten FAG M-V führen zur Anpassung des Teilzieles 2018 um den Differenzbetrag zwischen dem in der mittelfristigen Finanzplanung zum

Doppelhaushalt 2016/2017 für 2018 enthaltenen Haushaltsansatz und den tatsächlichen Einzahlungen. Es erfolgt eine Abrundung auf volle 100.000 Euro.

§ 3 Konsolidierungshilfe

- (1) Zum Abbau negativer Vorträge gewährt das Land der Hansestadt nach § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 FAG M-V und nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 bis zum Jahr 2018 eine Konsolidierungshilfe in Höhe von insgesamt bis zu 10.500.000 Euro.
- (2) Die Konsolidierungshilfe wird nach Erreichen der jährlichen Teilziele (§ 2 Absatz 1) in jährlichen Teilbeträgen (§ 4 Absatz 1), auf die Abschlagszahlungen (§ 5) gewährt werden können, ausgezahlt.

§ 4 Jährliche Teilbeträge der Konsolidierungshilfe

- (1) Die Konsolidierungshilfe wird bei Erreichen der Teilziele nach § 2 Absatz 1 in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt:
 - der Teilbetrag 2015 in Höhe von 3.100.000 Euro bei Erreichen des Teilziels 2015
 - der Teilbetrag 2016 in Höhe von 2.300.000 Euro bei Erreichen des Teilziels 2016
 - der Teilbetrag 2017 in Höhe von 2.500.000 Euro bei Erreichen des Teilziels 2017und
 - der Teilbetrag 2018 in Höhe von 2.600.000 Euro bei Erreichen des Teilziels 2018.
- (2) Die Abrechnung des jeweiligen Teilbetrages erfolgt anhand des festgestellten Jahresabschlusses für das jeweilige Jahr. Der jeweilige Teilbetrag wird einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern fällig.
- (3) Weitere Teilbeträge für die Jahre 2019 und 2020 können bei Erreichen weiterer jährlicher Teilziele nach Maßgabe der Fortschreibung der

Konsolidierungsvereinbarung (§ 2 Absatz 5) in weiteren jährlichen Teilbeträgen zur Auszahlung gelangen.

- (4) Die Hansestadt hat die Konsolidierungshilfe zweckentsprechend zu verwenden. Die Konsolidierungshilfe kann ganz oder in Teilen zurückgefordert werden, soweit sie zweckwidrig verwendet wird.
- (5) Erreicht die Hansestadt das Teilziel eines Jahres nicht, so hat sie gleichwohl das Teilziel des nachfolgenden Jahres zu erreichen. Kann die Hansestadt im nachfolgenden Jahr über das vereinbarte Teilziel hinaus den jahresbezogenen Saldo um mindestens den Betrag verbessern, um den das Teilziel verfehlt wurde, so kommt der für das Vorjahr vorgesehene Teilbetrag mit der Abrechnung des Teilbetrags des nachfolgenden Jahres zusätzlich zur Auszahlung. Erreicht die Hansestadt zwei Teilziele in Folge nicht, ohne dass ein Revisionsgrund nach § 7 vorliegt, so kann das Land diese Vereinbarung fristlos kündigen.

§ 5

Abschlagszahlungen

Das Land kann auf Antrag der Hansestadt in den Jahren 2016 bis 2021 Abschlagszahlungen in Höhe von 80 Prozent des jeweiligen Teilbetrags nach § 4 Absatz 1 gewähren, sofern die Hansestadt durch Vorlage der vorläufigen Finanzrechnung des jeweiligen Vorjahres nachweist, dass sie das jeweilige Teilziel nach § 2 Absatz 1 erreicht hat. Wird das Erreichen des Teilziels nicht durch die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Januar des Jahres, das der Abschlagszahlung nachfolgt, nachgewiesen, kann das Land die Abschlagszahlung zurückfordern; abweichend davon kann das Erreichen des Teilziels 2015 durch die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Januar 2018 nachgewiesen werden. Für die Fälligkeit der Abschlagszahlung und des Restbetrags gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Berichtspflicht der Hansestadt

Die Hansestadt wird das Land unverzüglich unterrichten, wenn Umstände eintreten, die das Erreichen des Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) gefährden oder vereiteln könnten.

§ 7

Revisionsklausel

- (1) Soweit sich finanzielle Rahmenbedingungen, die dem Doppelhaushalt 2016/2017 oder der mittelfristigen Finanzplanung zum Doppelhaushalt 2016/2017 für das Jahr 2018 zugrunde liegen und auf die die Hansestadt keinen Einfluss hat, erheblich verschlechtern und das Konsolidierungsziel (§ 1 Absatz 1) dadurch gefährdet oder vereitelt werden könnte, wird die Vereinbarung auf Verlangen der Hansestadt mit dem Ziel einer Anpassung neu verhandelt, wenn und soweit keine Kompensation durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen möglich ist.
- (2) Erhebliche Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2018, insbesondere durch die ab 2018 vorgesehene Änderungen zum FAG M-V finden in § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie in den Verhandlungen zur Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung (§ 2 Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2) Berücksichtigung und begründen keine Neuverhandlung.

§ 8

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Konsolidierungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Wird bei den Verhandlungen zur Fortschreibung dieser Vereinbarung (§ 2 Absatz 4) keine Einigung erzielt, so endet diese Vereinbarung mit der Abrechnung des Teilbetrages 2018. Wird die Vereinbarung fortgeschrieben, was zur Erreichung des Konsolidierungsziels nach § 1 Absatz 1 und darüber hinaus zur Erlangung des vollständigen Haushaltsausgleichs (§ 1 Absatz 3) erklärtes gemeinsames Ziel der Parteien ist, dann endet sie mit der Abrechnung des für das Jahr 2020 zu vereinbarenden Teilbetrags, sofern sich die Parteien nicht im Zuge der Verhandlungen nach § 2 Absatz 4 oder nach § 7 Absatz 1 auf das Erreichen des Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) zu einem anderen Zeitpunkt verständigen.
- (3) Um das Erreichen des gemeinsam angestrebten Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) sicherzustellen, ist über den in § 4 Absatz 5 geregelten Fall hinaus (Verfehlen von Teilzielen) eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die vor dem Hintergrund des Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht; Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Wismar, den

Wismar, den

Lorenz Caffier
Minister für Inneres und Sport

Thomas Beyer
Bürgermeister der Hansestadt Wismar

Michael Berkhahn
1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Dienstsiegel